



Antwort zur Anfrage Nr. 1053/2011 der Stadtratsfraktion PRO MAINZ
betreffend **Bevorzugung von Privatschulen bei der Schülerbeförderung**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die jährlichen städtischen Kosten, die durch die erweiterte Fahrkosten-übernahme für Schüler von Privatschulen an Grundschulen anfallen?

Betroffen sind ca. 90 Schülerinnen und Schüler, die eine Fahrtkostenerstattung erhalten.

Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf jährlich ca. $90 \times 467,20 \text{ €} = 42.048,00 \text{ €}$.

2. Ist die Stadt gesetzlich dazu verpflichtet, diese „erweiterte Fahrtkostenübernahme“

für Grundschüler von Privatschulen zu übernehmen?

a) Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift/ Gesetz?

b) Wenn nein, wie rechtfertigt sich diese offensichtliche Ungleichbehandlung von Grundschülern?

§ 33 Abs. 1 Privatschulgesetz lautet:

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Haupt- und Realschulen, die Beiträge nach § 28 erhalten, nach Maßgabe des § 69 des Schulgesetzes in der zuletzt durch

§ 21 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52) geänderten Fassung zu sorgen, wobei für Schüler der Realschulen bei der Erhebung des Eigenanteils die Regelung für Schüler von Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen nach § 69 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes gilt. Im Übrigen gilt § 69 des Schulgesetzes für die Beförderung der Schüler von Schulen, die Beiträge nach § 28 erhalten, entsprechend. Bei Schülern von Grundschulen ist hierfür Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder in einem angrenzenden Schulbezirk liegt. Liegt die Schule in einer Gemeinde mit mehreren Grundschulbezirken, so können darüber hinaus die Kosten für die Beförderung der Schüler aus allen Schulbezirken dieser Gemeinde übernommen werden.

Von dieser Kann-Vorschrift hat die Stadt Mainz durch Beschluss des Stadtrats vom 15.10.1986 über die Richtlinien zur Schülerbeförderung unter Punkt 2.3 Gebrauch gemacht.

3. Inwieweit verstößt die „erweiterte Fahrtkostenübernahme“ für Grundschüler von Privatschulen gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes?

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ist nicht festzustellen.

Mainz, 23.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter